

Prüfungsordnung für die Durchführung von Umschulungsprüfungen

Aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 15. März 1972 erlässt die Industrie und Handelskammer zu Krefeld als zuständige Stelle nach §§ 47, 51, 58 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 14. August 1969 (BGBl. I, S. 1112), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Berufsbildungsgesetzes (Böig) vom 12. März 1971 (BGBl. I, S. 185), die folgende Prüfungsordnung für die Durchführung von Umschulungsprüfungen:

I. Abschnitt

Prüfungsausschüsse

§ 1 Errichtung

(1) Für die Abnahme der Umschulungsprüfung errichtet die Industrie- und Handelskammer Prüfungsausschüsse; bei Bedarf, insbesondere bei einer großen Anzahl von Prüfungsbewerbern und bei besonderen Anforderungen, können mehrere Prüfungsausschüsse errichtet werden.

(2) Mehrere Industrie- und Handelskammern können bei einer von ihr gemeinsame Prüfungsausschüsse errichten.

§ 2 Zusammensetzung und Berufung

(1) Die Anzahl der Mitglieder des Prüfungsausschusses wird durch die Geschäftsführung der Industrie- und Handelskammer geregelt. Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein (§ 37 Abs. 1 BBiG).

(2) Dem Prüfungsausschuss müssen als Mitglieder Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens ein Lehrer einer berufsbildenden Schule angehören. Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sein. Die Mitglieder haben Stellvertreter (§ 37 Abs. 2 BBiG).

(3) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden von der Industrie- und Handelskammer für drei Jahre berufen (§ 37 Abs. 3 BBiG).

(4) Die Arbeitnehmermitglieder werden auf Vorschlag der im Bezirk der Industrie- und Handelskammer bestehenden Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufs-politischer Zwecksetzung berufen (§ 37 Abs. 3 Satz 2 BBiG).

(5) Die Lehrer von berufsbildenden Schulen werden

im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen (vgl. § 37 Abs. 3 Satz 3 BBiG).

(6) Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der Industrie- und Handelskammer gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft die Industrie- und Handelskammer insoweit nach pflichtgemäßen Ermessen (§ 37 Abs. 3 Satz 4 BBiG).

(7) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Prüfungsausschüsse können nach Anhören der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund aberufen werden (§ 37 Abs. 3 BBiG).

(8) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der Industrie- und Handelskammer mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzt wird (§ 37 Abs. 4 BBiG).

(9) Von Absatz 2 darf nur abgewichen werden, wenn andernfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann (§ 37 Abs. 5 BBiG).

§ 3 Befangenheit

(1) Bei der Zulassung und Prüfung dürfen Prüfungsausschussmitglieder nicht mitwirken, die mit dem Prüfungsbewerber verheiratet oder verheiratet gewesen oder mit ihm in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder durch Annahme an Kindes statt verbunden oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert sind, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht.

(2) Prüfungsausschussmitglieder, die sich befangen fühlen, oder Prüfungsteilnehmer, die die Besorgnis der Befangenheit geltend machen wollen, haben dies der Industrie- und Handelskammer mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss.

(3) Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft die Industrie- und Handelskammer, während der Prüfung der Prüfungsausschuss.

(4) Wenn infolge Befangenheit eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich ist, kann die Industrie- und Handelskammer die Durchführung der Prüfung einem anderen Prüfungsausschuss, erforderlichenfalls einer anderen Industrie- und Handelskammer übertragen. Das gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung aus anderen Gründen nicht gewährleistet erscheint.

§ 4 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

(1) Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören. Zwischen den Gruppen soll — in der Regel jährlich — ein Wechsel im Vorsitz vorgenommen werden.

(2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei

Drittel der Mitglieder, mindestens drei, mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) An der Vorbereitung für Umschulungsprüfungen durch den Prüfungsausschuss sollen auch die Stellvertreter teilnehmen. Sie sind nicht stimmberechtigt.

§ 5 Geschäftsführung

(1) Die Industrie- und Handelskammer regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss dessen Geschäftsführung, insbesondere Einladungen, Protokollführung und Durchführung der Beschlüsse.

(2) Die Sitzungsprotokolle sind vom Protokollführer und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen, § 21 Abs. 4 bleibt unberührt.

§ 6 Verschwiegenheit

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben über alle Prüfungsvorgänge gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht gegenüber dem Berufsbildungsausschuss. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung der Industrie- und Handelskammer.

II. Abschnitt Vorbereitung der Prüfung

§ 7 Prüfungstermine

Prüfungen werden nach Bedarf angesetzt. Sie sollen nach Möglichkeit auf das Ende von Umschulungsmaßnahmen, die im Bereich der Industrie- und Handelskammer durchgeführt werden, abgestimmt sein.

§ 8 Prüfungsablauf

Der Prüfungsausschuss legt rechtzeitig die Prüfungstage, den Zeitablauf, den Prüfungsort und die Arbeits- und Hilfsmittel fest.

§ 9 Zulassung

Zur Prüfung ist jeder Umschüler zuzulassen, der glaubhaft macht, dass er die notwendigen Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat.

§ 10 Anmeldung zur Prüfung

(1) Die Anmeldung zur Prüfung hat auf einem Anmeldeformular der Industrie- und Handelskammer, spätestens zwei Monate vor der Prüfung, durch den Prüfungsbewerber oder Maßnahmeträger zu erfolgen.

(2) Bei der Anmeldung sollen folgende Angaben gemacht werden: Personaldaten, Daten der Umschulung bzw. zum Nachweis von Tätigkeiten oder zum Erwerb der Fertigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen.

(3) Örtlich zuständig für die Anmeldung ist die Industrie- und Handelskammer, in deren Bezirk

- die Umschulungsmaßnahme durchgeführt worden ist, oder
- im übrigen der Wohnsitz des Prüfungsbewerbers liegt, oder
- der gemeinsame Prüfungsausschuss gemäß § 1 Abs. 2 errichtet worden ist.

§ 11 Entscheidung über die Zulassung

(1) Über die Zulassung zur Umschulungsprüfung entscheidet die Industrie- und Handelskammer. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Die Zulassung ist dem Prüfungsbewerber rechtzeitig unter Angabe der Prüfungszeiten, des Prüfungsortes und der erforderlichen Arbeits- und Hilfsmittel mitzuteilen. Dem Prüfungsbewerber ist außerdem der Abdruck der Prüfungsordnung zu übersenden. Auf Anfrage sind ihm die Mitglieder und Stellvertreter des Prüfungsausschusses bekannt zu geben.

(3) Nicht zugelassene Prüfungsbewerber werden unverzüglich über die Entscheidung mit Angabe der Ablehnungsgründe schriftlich informiert.

(4) Die Zulassung kann vom Prüfungsausschuss bis zum ersten Prüfungstag, wenn sie aufgrund von gefälschten Unterlagen oder falschen Angaben ausgesprochen wurde, widerrufen werden.

III. Abschnitt

Durchführung der Prüfung

§ 12 Prüfungsgegenstand

(1) Durch die Prüfung sind Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen, die durch berufliche Umschulung erworben worden sind, nachzuweisen; sie muß den besonderen Erfordernissen beruflicher Erwachsenenbildung entsprechen.

(2) Bei den Prüfungen in anerkannten Ausbildungsberufen ist die Ausbildungsordnung zugrunde zu legen.

(3) Bei Prüfungen in sonstigen Berufen bestimmt die Industrie- und Handelskammer, soweit und solange keine Rechtsverordnungen erlassen sind, Inhalt und Ziel der Prüfung sowie die Prüfungsanforderungen.

§ 13 Gliederung der Prüfung

(1) Die Gliederung der Prüfung ergibt sich aus den Prüfungsanforderungen. Soweit Prüfungsanforderungen

nicht vorhanden sind oder über die Gliederung keine Aussagen machen, bestimmt die Industrie- und Handelskammer die Gliederung.

(2) Soweit Behinderte an der Prüfung teilnehmen, sind deren besondere Bedürfnisse und Belange bei der Gliederung und Gestaltung der Prüfung in gebührender Weise zu berücksichtigen.

§ 14 Prüfungsaufgaben

Der Prüfungsausschuss beschließt die Prüfungsaufgaben. Sie richten sich

- a) bei anerkannten Ausbildungsberufen nach der Ausbildungsordnung
- b) bei sonstigen Berufen nach dem gemäß § 12 Abs. 3 festgelegten Prüfungsgegenstand.

§ 15 Nicht-Öffentlichkeit

- (1) Die Prüfungen sind nicht öffentlich.
- (2) Vertreter der obersten Landesbehörden und der Industrie- und Handelskammer sowie die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Berufsbildungsausschusses können anwesend sein.
- (3) Der Prüfungsausschuss kann, im Einvernehmen mit der Industrie- und Handelskammer, Vertreter der Bundesanstalt für Arbeit sowie andere Personen, die ein berechtigtes Interesse geltend machen, als Gäste zulassen.
- (4) Bei der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sein.

§ 16 Leitung und Aufsicht

- (1) Die Prüfung wird unter Leitung des Vorsitzenden vom gesamten Prüfungsausschuss abgenommen.
- (2) Bei schriftlichen Prüfungen und bei der Anfertigung von Prüfungsstücken regelt die Industrie- und Handelskammer im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss die Aufsichtsführung, die sicherstellen soll, dass der Prüfungsteilnehmer die Arbeiten selbständig und nur mit den erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln ausführt.
- (3) Die Anfertigung von Arbeitsproben ist von mindestens zwei nicht der gleichen Gruppe angehörenden Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu überwachen; diese werden vom Prüfungsausschuss bestimmt.
- (4) In den Fällen der Absätze 2 und 3 ist über den Ablauf eine Niederschrift zu fertigen.

§ 17 Ausweispflicht und Belehrung

Die Prüfungsteilnehmer haben sich auf Verlangen des Vorsitzenden oder des Aufsichtführenden über ihre Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel, die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen zu belehren.

§ 18 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

- (1) Teilnehmer, die sich einer Täuschungshandlung schuldig machen, kann der Aufsichtführende von der Prüfung vorläufig ausschließen.
- (2) Über den endgültigen Ausschluss und die Folgen entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhören des Prüfungsteilnehmers. In schwerwiegenden Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann die Prüfung für nicht bestanden erklärt werden. Das gleiche gilt bei innerhalb eines Jahres nachträglich festgestellten Täuschungen.

§ 19 Rücktritt, Nichtteilnahme

- (1) Der Prüfungsbewerber kann nach erfolgter Anmeldung vor Beginn der Prüfung durch schriftliche Erklärung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt.
- (2) Tritt der Prüfungsbewerber nach Beginn der Prüfung zurück, so können bereits erbrachte, in sich abgeschlossene Prüfungsleistungen nur anerkannt werden, wenn ein wichtiger Grund für den Rücktritt vorliegt (z. B. im Krankheitsfalle durch Vorlage eines ärztlichen Attestes). Die Prüfung gilt in diesem Falle als nicht abgelegt. Für die Wiederaufnahme der Prüfung gilt § 24 Abs. 2 entsprechend.
- (3) Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder nimmt der Prüfungsbewerber an der Prüfung nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- (4) Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet der Prüfungsausschuss.

IV. Abschnitt

Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

§ 20 Bewertung

- (1) Die Prüfungsleistungen gemäß der Gliederung der Prüfung nach § 13 sowie die Gesamtleistung sind — unbeschadet der Gewichtung von einzelnen Prüfungsleistungen aufgrund der Ausbildungsordnungen oder, soweit diese darüber keine Bestimmungen enthalten, aufgrund der Entscheidung des Prüfungsausschusses — wie folgt zu bewerten:

Eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung
= 100 - 92 Punkte = Note 1 = sehr gut
eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung
= unter 92 - 81 Punkte = Note 2 = gut
eine den Anforderungen im allgemeinen entsprechende Leistung
= unter 81 - 67 Punkte = Note 3 = befriedigend
eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht
= unter 67 - 50 Punkte = Note 4 = ausreichend
eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen läßt, dass die Grundkenntnisse vorhanden sind
= unter 50 - 30 Punkte = Note 5 = mangelhaft
eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse lückenhaft sind
= unter 30 - 0 Punkte = Note 6 = ungenügend.

- (2) Soweit eine Bewertung der Leistungen nach dem Punktesystem nicht sachgerecht ist, ist die Bewertung nur nach Noten vorzunehmen. Bei programmierter Prüfung ist eine der Prüfungsart entsprechende Bewertung vorzunehmen.
- (3) Jede Prüfungsleistung ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses getrennt und selbständig zu beurteilen und zu bewerten.

§ 21 Feststellung des Prüfungsergebnisses

(1) Der Prüfungsausschuss stellt gemeinsam die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsleistungen sowie das Gesamtergebnis der Prüfung fest.

(2) Die Prüfung ist insgesamt bestanden, wenn mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind. Soweit die Gliederung der Prüfung gemäß § 13 getrennte Prüfungsteile (z. B. Kenntnis- und Fertigkeitsteil) vorsieht, müssen in den einzelnen Teilen mindestens ausreichende Leistungen erbracht werden.

(3) Der Prüfungsausschuss kann entscheiden, dass in bestimmten Prüfungsfächern oder Prüfungsgebieten eine Wiederholungsprüfung nicht erforderlich ist.

(4) Über den Verlauf der Prüfung einschließlich der Feststellung der einzelnen Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(5) Das Prüfungsergebnis soll unmittelbar nach dem letzten Prüfungsteil festgestellt werden. Dem Prüfungsteilnehmer ist auf Verlangen unverzüglich eine vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnende Bescheinigung auszustellen.

§ 22 Prüfungszeugnis

(1) Über die Prüfung erhält der Prüfungsteilnehmer von der Industrie- und Handelskammer ein Zeugnis (vgl. § 34 BBiG).

(2) Bei Prüfungen in anerkannten Ausbildungsberufen erhalten die erfolgreichen Prüfungsteilnehmer das Prüfungsdokument, das in diesem Beruf auch bei Abschlussprüfungen üblich ist (Facharbeiterbrief, Kaufmanngehilfenbrief).

(3) Das Prüfungszeugnis enthält

- die Bezeichnung des Abschlusses
- die Personalien des Prüfungsteilnehmers
- das Gesamtergebnis der Prüfung und die Ergebnisse von einzelnen Prüfungsleistungen
- das Datum des Bestehens der Prüfung
- die Unterschriften des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und des Beauftragten der Industrie- und Handelskammer mit Siegel.

§ 23 Nicht bestandene Prüfung

(1) Bei nicht bestandener Prüfung erhält der Prüfungsteilnehmer einen schriftlichen Bescheid. Darin ist anzugeben, in welchen Prüfungsteilen ausreichende Leistungen nicht erbracht worden sind und welche Prüfungsleistungen in einer Wiederholungsprüfung nicht mehr wiederholt zu werden brauchen.

(2) Auf die besonderen Bedingungen der Wiederholungsprüfung gemäß § 24 ist hinzuweisen.

Vorstehende Prüfungsordnungen genehmigt.
Düsseldorf, den 8. November 1972
Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
Im Auftrag: Dr. Graf

V. Abschnitt

Wiederholungsprüfung

§ 24 Wiederholungsprüfung

(1) Eine nicht bestandene Umschulungsprüfung kann zweimal wiederholt werden.

(2) Hat der Prüfungsteilnehmer bei nicht bestandener Prüfung in einem Prüfungsteil mindestens ausreichende Leistungen erbracht, so ist dieser Teil nicht zu wiederholen, sofern der Prüfungsteilnehmer sich innerhalb von zwei Jahren - gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an — zur Wiederholungsprüfung anmeldet.

(3) Die Vorschriften über die Anmeldung und Zulassung (§§ 8 bis 11) gelten sinngemäß. Bei der Anmeldung sind außerdem Ort und Datum der vorausgegangenen Prüfung anzugeben.

VI. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 25 Rechtsmittel

Maßnahmen und Entscheidungen des Prüfungsausschusses sowie der Industrie- und Handelskammer sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an den Prüfungsbewerber bzw. -teilnehmer mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Diese richtet sich im einzelnen nach der Verwaltungsgerichtsordnung und den Ausführungsbestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen.

§ 26 Prüfungsunterlagen

Nach Abschluss der Prüfung ist dem Prüfungsteilnehmer auf Antrag Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind zwei Jahre, die Anmeldungen und Niederschriften gemäß § 21 Absatz 4 sind zehn Jahre aufzubewahren.

§ 27 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Verkündung im Mitteilungsblatt der Industrie- und Handelskammer zu Krefeld am 15. November 1972 in Kraft.

Vorstehende Prüfungsordnungen werden hiermit verkündet.
Die Industrie- und Handelskammer zu Krefeld
Seibach Röhrig
Präsident Hauptgeschäftsführer
Krefeld, den 14. November 1972